

Statuten des Internationalen Vereins zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrecht

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Internationaler Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrecht International Society to safeguard of Common Law, Natural Law and Human Right

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und Art. 20 der UNO-Resolution 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin, die Vereinslokalitäten sind geschützte Räume und ausschliesslich auf Einladung durch Mitglieder betretbar.

Art. 3 Zweck

- 1. Der Verein nimmt sich der Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrecht an und hat zum Ziel, Menschen bei der Wahrung Ihrer Interessen, die sich aus diesen drei Rechtformen ergeben, zu helfen. Der Verein leistet auch Aufklärungsarbeit im Bereich Gesellschaft und Recht und hat den Auftrag, die Menschen als geistig seelisches Wesen zu schützen und auf eine offene, libertäre Haltung in der Schweiz hinzuwirken, deren zentrale Idee die persönliche Freiheit und die daraus entstehende persönliche Verantwortung des Individuums ist. Die massive Verschlankung des Staates und der Abbau von Regeln und Vorschriften bis hin zu einer Privatrechtsgesellschaft wird durch den Verein forciert.
- 2. Der Verein setzt sich ein für den Schutz und die Pflege des Menschen- und Völkerrechtes und des Prinzips der Rechtstaatlichkeit unter dem Einfluss und Berücksichtigung des Naturrechtes. Er setzt sich dafür ein, dass für die Einhaltung dieser grundlegenden Rechte Gerichtsinstanzen zur Sicherung individueller Normen und Lebensvorstellungen entstehen, welche das Individuum vor den heutig bestehenden Missständen schützen. Der Verein vertritt eine libertäre Grundhaltung.
- 3. Der Verein ist international tätig und setzt sich aus nationalen Sektionen zusammen. Er kann insbesondere Beiträge zu öffentlichen Diskussion leisten, Veranstaltungen aller Art durchführen oder sich an Veranstaltungen beteiligen, Kampagnen führen und sich an Kampagnen beteiligen, er gibt Empfehlungen im Bereich des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrecht ab und kann sich an Wahlen und Abstimmungskampagnen auf Ebene der Kommunen, der Staaten (der Kantone) und der Länder (des Bundes) im eigenem Namen beteiligen oder der am Verein angeschlossenen weiteren Vereine, Vereinigungen oder Projekte seiner Mitglieder anschliessen. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, deren Ziele mit den seinen übereinstimmen. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.



Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes und die Zuteilung in die jeweiligen Sektionen (Kommune, Staat, Land) gemäss den statutarischen Bestimmungen des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes erworben. Eine Mitgliedschaft nur in einer Sektion, nicht aber im Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes ist ausgeschlossen. Austritt und Ausschluss aus dem Verein erfolgen gemäss den statutarischen Bestimmungen des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes. Der interessierte Mensch stellt einen Mitgliedsantrag als Mitglied zur Probe, welcher durch den Vorstand genehmigt oder abgelehnt wird. Die Probezeit beträgt ein Jahr, in welcher das Mitglied zur Probe die vorgeschlagene Literatur studiert, sich mit den Aufgaben des Vereins auseinandersetzt und andere Mitglieder bei deren Aufgaben begleitet. Das Mitglied auf Probe benötigt zur Antragstellung einen Bürgen (ordentliches Mitglied des Vereins), der das Mitglied auf Probe durch das Probejahr begleitet. Nach Ablauf des Probejahres stellt das Mitglied zur Probe einen Antrag auf ordentliches Mitglied, über den dann der Vorstand entscheidet. Jedes Mitglied hat jährlich Anspruch auf Beratung in einen Fall bis zum Abschluss desselben. Weitere Beratungen sind kostenpflichtig zum reduzierten Preis, um die Unkosten des Beratenden zu decken.

Gemäss den Statuten des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes bestehen im Verein die Mitgliederkategorien ordentliches Mitglied, Mitglied zur Probe und Ehrenmitglied. Da der Verein wie ein Geschäft aufgebaut ist, gibt es einen Vorstand wie eine Geschäftsführung. Ordentliche Mitglieder können in die Geschäftsführung berufen werden und fungieren wie Botschafter. Alle Mitglieder halten sich an die Statuten und sind loyal dem Verein gegenüber. Ehrenmitglieder können auch als Botschafter nach aussen auftreten. Jedes Mitglied braucht zwingend eine Lebenderklärung, Patientenverfügung, Sicherungsabkommen und anerkennt die «Freiheitlich demokratische Grundordnung der jeweiligen Region».

Der Internationale Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes hat mindestens 2 Mitglieder.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und kann regelmässig oder unregelmässig, je nach Sachlage, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Deren Datum ist frühzeitig anzukündigen. Traktanden können bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einladung ist den Mitgliedern vom Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen, unter Beilage der Traktandenliste.



Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und/oder dem Gründer/der Gründerin (der/die Gründer sind auf Lebzeiten automatisch immer Mitglied des Vorstandes). Wenn mehr als drei Mitglieder im Verein sind, besteht der Vorstand zusätzlich noch aus dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie ein bis unbestimmt weitere Mitglieder, welche durch den Vorstand nach Bedarf berufen werden. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt den Verein analog eines Geschäftes.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er beschliesst über den Geschäftsplan und das Jahresbudget.

Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes vor, bestimmt die Delegierten und fasst zu Händen der Delegiertenversammlung Parolen.

Der Vorstand kann ständige oder zeitlich beschränkte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, die sich selbst konstituieren und dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind. Er kann MitarbeiterInnen anstellen und einzelne Geschäfte Dritten übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag eine jährliche Entschädigung in der Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Delegierte des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes

Die Delegierten des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes, Kommunen-Sektion, Staaten-Sektion oder Landes-Sektion, vertreten die Interessen und Beschlüsse des Vereins an den Delegiertenversammlungen des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes und erstatten dem Verein Bericht. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen durch den Verein.

Die Anzahl Delegierte richtet sich nach den Bestimmungen des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes.

Art. 8 RevisorInnen

Die RechnungsrevisorInnen* kontrollieren die Buchführung, jedoch werden diese erst benötigt, wenn Internationalität gegeben ist, d.h. wenn mehrere Ländersektionen gegründet wurden. Bis dahin reicht die einfache Einnahme-Ausgabe-Rechnung.



Art. 9 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten in erster Linie durch Mitgliederbeiträge. Diese werden vom Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes jährlich von jedem Vereinsmitglied erhoben; der internationale Verein hat jährlich Anspruch auf einen prozentualen Anteil dieser Beiträge aus den Kommunalen-, Staats- und Landes-Sektionen gemäss einem vom Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes festgelegten Verteilschlüssel. Darüber hinaus dürfen Sektionen nur mit Zustimmung des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes selber Mitgliederbeiträge erheben. Die jährlichen Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

Überdies kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen oder zur Finanzierung seiner Tätigkeiten ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin <u>und</u> eines Vorstandsmitglieds.

Art. 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Haftung des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Naturund Menschenrechtes ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen durch den Vorstand und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie müssen durch den Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes ratifiziert werden.



Art. 14 Auflösung

Die Auflösung einer Sektion kann vom Vorstand beschlossen werden; sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsmitglieder bleiben nach der Auflösung Mitglieder des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes und werden vom Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes einer anderen bestehenden Sektion zugeteilt.

Im Falle einer Sektions-Auflösung fällt das Vereinsvermögen an diejenige Sektion vom Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes, welcher die Mehrheit der Mitglieder der aufgelösten Sektion zugeteilt werden oder an den Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB und der UNO-Resolution 217 A (III), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Ratifizierung durch die Gründungsmitglieder des Internationalen Verein zur Wahrung des Gewohnheits-, Natur- und Menschenrechtes in Kraft.

* Revisionspflicht und damit verbundene Wahl von Revisoren besteht nach Art. 69b ZGB erst dann, wenn entsprechende Bedingungen erfüllt sind.

Liebefeld, 01. Januar 2018

| Der Gründer: Die Gründerin: | |
|------------------------------|------------------------|
| | :uwe :grampe |
| | :cornelia :brun grampe |
| | :cornelia :brun grampe |

:wwe :arampe